

Gesamtgemeindliches Konzept für großflächige Freiflächen- Photovoltaikanlagen

Gemeinde Behren-Lübchin

Stand: März 2025

[FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIKANLAGEN (FF- PVA) IN DER GEMEINDE BEHREN-LÜBCHIN]

Ein Gesamtgemeindliches Konzept soll die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch Festlegung von verbindlichen Anforderungen und Kriterien innerhalb des ca. 6.919 ha großen Gemeindegebietes steuern, um eine gewisse Planungssicherheit für kommunale Gremien, für die Verwaltung, für Flächeneigentümer und mögliche Investoren gleichermaßen zu bewirken.

INHALT

1.	EINFÜHRUNG	3
2.	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	7
3.	ANZUWENDENDEN RECHT	8
4.	GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR FF-PVA	11
5.	POTENZIALFLÄCHENKRITERIEN FÜR FF-PVA	12
6.	WEITERE PLANUNGSVORGABEN FÜR FF-PVA	14

ANLAGE

1. EINFÜHRUNG

Mit den Beschlüssen der Bundesregierung aus April 2022 hat die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten die Rechtsgrundlagen sowie das Meinungsbild von Behörden, Kommunen und Bürgern deutlich beeinflusst.

Bis 2030 soll damit der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen, um Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten zu machen.

Die aktive Solarenergieerzeugung steht aus verschiedenen Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und soll entsprechend auch im Hoheitsgebiet der Gemeinde Behren-Lübchin umgesetzt werden.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) enthält seit Ende Juli 2022 einen neuen § 2 mit der Überschrift „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, sein Inhalt lautet:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung.“

Dabei dient die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien verschiedenen Interessengruppen. Entsprechend der Investitionsinteressen, die der Gemeinde vorliegen, sollen Anlagen der erneuerbaren Energien von Unternehmen errichtet werden und dienen damit im Sinne einer Gewinnerzielungsabsicht privatnützigen Interessen betroffener Flächeneigentümer und Investoren. Gleichzeitig tragen sie aber zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Klimaschutzziele Deutschlands und der Europäischen Union bei, dienen insofern auch einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der neue § 2 bekräftigt daher, dass die nachhaltige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien einem überragenden öffentlichen Interesse dient.

Die Einhaltung der auch grundrechtlich gebotenen CO₂-Reduktionen ist unlängst in den sogenannten Klimabeschlüssen vom Bundesverfassungsgericht angemahnt worden, in denen auch die Raumordnungsbehörden und die Gemeinden angesprochen wurden.

Die Gemeinde Behren-Lübchin befürwortet den Ausbau Erneuerbaren Energien, um dem Klimawandel entgegenzuwirken. Sie präferiert hierfür PV-FFA auf vorbelasteten, baulich geprägten und versiegelten Flächen, wie Konversionsflächen im Außenbereich.

Die Inanspruchnahme weiterer Flächenpotenziale zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen z. B. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abseits von Konversionsflächen, Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen erfordert ein gesamtgemeindliches Entwicklungskonzept, denn bisher bestehen keine verbindlichen regionalplanerischen Vorgaben zu diesem Sachverhalt und gleichzeitig liegen der Gemeinde zahlreiche und konkrete Investitionsabsichten dazu vor.

Für das Territorium der Gemeinde Behren-Lübchin kann davon ausgegangen werden, dass Konversionsflächen sowie innerörtliche Siedlungsflächen keinen effektiven Beitrag zur Energiewende leisten können. Weitere Flächenreserven entsprechend der aktuellen Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entlang von Bahnlinien oder Bundesautobahnen sind für die Gemeinde Behren-Lübchin nicht relevant.

Damit wird der Fokus auf den Außenbereich des Gemeindegebietes abseits der EEG-Förderkulisse gelenkt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne Vergütungen aus dem (EEG) möglichst große und zusammenhängende Flächen im Umfeld von Hoch- oder Höchstspannungsnetzen begünstigt.

Aufgrund der bisher fehlenden Steuerung durch Raumordnungs- und Regionalpläne erscheint es im Hinblick auf die derzeitigen Entwicklungen zwingend erforderlich, geeignete Flächen für solare Energieerzeugung zu bestimmen, um Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu vermeiden.

Die Befugnisse der Gemeinde, mit den Instrumenten der Bauleitplanung die bauliche und sonstige Nutzung zu steuern, korrespondiert mit der Verpflichtung, dabei mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Sofern die landwirtschaftliche Produktionsgrundlage der Gemeinde für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden soll, muss im Rahmen der gemeindlichen Abwägung vorab eine Wichtung der zur Verfügung stehenden Flächenkulisse vorgenommen werden.

Mit der Definition praktikabler Kriterien werden kommunale Entscheidungsträger befähigt, die Gesamtfläche der Gemeinde hinsichtlich der Eignung für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zu analysieren und selbstständig zu bewerten.

Im Prüfverfahren kann durch die differenzierte Betrachtung der Negativ- und Abwägungskriterien ein theoretisches Flächenpotenzial, auf die tatsächlich nutzbaren konfliktarmen Teilflächen reduziert werden. Dies ermöglicht eine Erleichterung der konkreten Standortwahl sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung der Planungen von Einzelprojekten, da mögliche Konflikte bereits frühzeitig erkannt und ausgeschlossen werden.

In der folgenden Prüfung alternativer Standorte werden zunächst alle Flächen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Behren-Lübchin als Flächenpotenziale ausgefiltert und ausgeschlossen, die als Siedlungs-, Verkehrs-, Sport-, Freizeit-, Erholungs- oder Waldflächen genutzt werden.

Gemäß der Angaben des *Statistischen Berichts des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2020*¹ ergeben sich die folgenden Flächengrößen:

Bodenfläche	6.919 ha
Siedlung	201 ha
Verkehr	120 ha
Vegetation	6.453 ha
Gewässer	146 ha

Dem *Regionalatlas Deutschland der statistischen Ämter des Bundes und der Länder*² ist zu entnehmen, dass 13,8 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes, also 955 ha Waldflächen sind.

Hieraus ergibt sich, dass **grundsätzlich insgesamt 1.422 ha**, also **ca. 20 % des Gemeindegebietes, nicht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet** sind.

Flächen der Landwirtschaft umfassen 76,8 % des Hoheitsgebiets, also 5.314 ha.

Für landwirtschaftliche Betriebe innerhalb des Gemeindegebiets stellt die Verpachtung von Flächen für die Solarstromproduktion eine Möglichkeit dar, ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein zu etablieren, das nicht von den Weltmarktpreisen landwirtschaftlicher Produkte abhängt und somit ein sicher kalkulierbares Einkommen gewährleistet. Das ermöglicht den Betrieben die Sicherung bestehender Arbeitsplätze und die Investition in die Modernisierung landwirtschaftlicher Technik.

Dieser Ansatz wirkt sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus, erzeugt jedoch gleichzeitig einen vermeintlich hohen Druck auf die Produktionsgrundlagen von Nahrungs- und Futtermitteln durch Flächenverknappung.

Die Vorschrift des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB fordert von der planenden Gemeinde eine sorgfältige Ermittlung und Abwägung von Möglichkeiten der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Wichtig ist auch, dass der Gesetzgeber die Anforderungen an die Rechtfertigung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen konkretisiert hat.

¹ https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/MVHeft_derivate_00005359/C193%202020%2000.pdf

² <https://regionalatlas.statistikportal.de/>

Der vorsorgende, flächenbezogene Bodenschutz ist also durch die in § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB formulierten Grundsätze der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Behren-Lübchin hat sich zudem bereits im Jahr 2022 innerhalb einer von der Aufstellung des Flächennutzungsplans unabhängigen Beratung mit den Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde auseinandergesetzt. Der hieraus entstandene Kriterienkatalog wurde am 21.09.2022 in der Gemeindevertretersitzung beschlossen und zur Niederschrift erklärt. Die darin enthaltenen Punkte werden zum Bestandteil dieses Konzepts.

2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Für die Gemeinde Behren-Lübchin stehen neben den wirtschaftlichen Interessen von möglichen Investoren, Landwirten oder Flächeneigentümern insbesondere die Standorteigenschaften und die Wirkungen von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf deren Umfeld im Vordergrund.

Aus städtebaulicher Sicht eignen sich Planungsräume mit einem großen Abstand zu Wohnnutzungen, einem geringen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial, einem verminderten landwirtschaftlichen Ertragsvermögen, einer geringen touristischen Qualität und einem hohen Grad an natürlichen sichtverstellenden oder sichtverschattenden Landschaftselementen für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Mit der nachfolgenden Matrix wird eine Grundlage für die qualitative und quantitative Beurteilung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Dazu werden nach dem Ausschlussprinzip Restriktionsbereiche zusammengeführt, die ausdrücklich nicht für die Nutzung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Für verbleibende Eignungsflächen des Gemeindegebietes werden in Abhängigkeit der jeweiligen Standortparameter vertiefend Vorgaben für die Nutzungsintensität einbezogen. Diese Beurteilungsgrundlage hat keinerlei präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlichen Belange in den Verfahren zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie in den Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung. Bei Auftreten neuer, weiterer Erkenntnisse kann eine Weiterentwicklung der Matrix erforderlich werden.

Folgende Leitideen liegen der nachfolgenden Planung zu Grunde:

1. Windeignungsgebiete, Wald, Gewässer, nationale Schutzgebiete, raumordnerisch festgelegte Vorranggebiete, Siedlungen sowie siedlungsnahen Flächen sind nach Einschätzung der Gemeinde nicht für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet (Tabuflächen).
2. Das landwirtschaftliche Produktionsvermögen der Gemeinde Behren-Lübchin darf als Wirtschaftsgrundlage nicht gefährdet sein. Der Flächenentzug für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der jeweiligen Gemarkung soll deshalb auf 25 % beschränkt werden (Vermeidung von Flächenkonkurrenz).
3. Durch die Festlegung von Standortfaktoren, wie Lage und Größe der Fläche, Sichtbarkeit, naturschutzfachliche Bedeutung und Qualität der Böden sollen hochwertige Flächenkulissen im Gemeindegebiet vor einer baulichen Überprägung geschützt werden (Vorgabe von Qualitätskriterien).

3. ANZUWENDENDEN RECHT

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) besteht eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das LEP wird durch Rechtsverordnung festgestellt. Dieses enthält die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die textlich und/oder zeichnerisch festgelegt sind und unterschiedliche starke Bindungswirkungen innehaben. Sie stellen die Erfordernisse der Raumordnung dar.

Das LEP hat eine Laufzeit von etwa 10 Jahren (§ 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG)).

Ziele der Raumordnung sind dabei das Instrument mit der strengsten Bindungswirkung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind „Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (*hier: LEP*) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“

Ziele der Raumordnung sind also bereits abschließend abgewogen und damit keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich. Raumbedeutsame Planvorhaben (größer 5 ha) sind bei der Gemeinsamen Landesplanung anzuzeigen und mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung abzustimmen. Die endgültige Entscheidung für einen geeigneten Standort verbleibt jedoch weiterhin bei den Gemeinden, die dies im Rahmen ihrer Planungshoheit regeln können. Die Regionalplanung sieht vor, dass bei FF-PVA Standorte bevorzugt werden, die bereits Vorbelastungen, eine geringe ökologische Wertigkeit und keine Raumnutzungskonflikte aufweisen. Vorrangig sollen versiegelte Flächen sowie gewerbliche und militärische Konversionsflächen genutzt werden.

- Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden (...).
- Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.
- Auf Konversionsflächen können Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.

Vorliegend geht es um die Steuerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen abseits eines Streifens von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die rechtliche Grundlage für die Zulassung von Vorhaben, die vom Ziel 5.3 (9), zweiter Absatz, LEP 2016 abweichen, bildet die durch den Landtag am 10. Juni 2021 beschlossene Drucksache 7/6169. Diese beinhaltet eine Matrix als Grundlage für eine Beurteilung des Verordnungsgebers unter welchen Bedingungen im Einzelfall die raumordnerische Verbotsschranke der Zielfestlegung angehoben werden könnte und insofern die Möglichkeit der Einleitung von Zielabweichungsverfahrens eröffnet werden kann.

Unter Einbeziehung der Beschlussfassung des Landtages M-V mit der Drucksache 7/6169 vom 26.05.2021 hat die Gemeinde eine einzelfallbezogene Bewertung vorgenommen, in der Standort- und Zulassungsfragen im Vordergrund stehen.

Der Landtag forderte die Landesregierung in diesem Zusammenhang auf, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der im LEP 2016 vorgesehenen Flächenkulisse transparente und verbindliche Anforderungen zu entwickeln (Matrix), unter welchen Maßgaben entsprechend Anlagen in einem Zielabweichungsverfahren positiv beschieden werden können, wenn sich sowohl Gemeinde als auch Flächennutzer bereits positiv zu dem geplanten Projekt positioniert haben.

Auch die Matrix bestimmt zur Flächenauswahl als wesentliches Kriterium das landwirtschaftliche Ertragsvermögen. Böden mit über 40 Bodenpunkten dürfen demnach nicht für die Ansiedlung von klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 150 ha Vorhabenfläche in Anspruch genommen werden. Für flächengewichtete Mittelwerte der Bodenpunkte zwischen 35 und 40 sowie für Vorhabenflächen von mehr als 100 ha sieht die Matrix Abzüge innerhalb des Punktevergabesystems vor.

Ebenfalls stellt das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR) eine übergeordnete Planung für die Gemeinde Behren-Lübchin dar, dessen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm wurde am 22.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVOBl. 2011 S. 938). Mit Landesverordnung vom 15.03.2021 wurde das Kapitel 6.5 „Energie einschließlich Windenergie“ fortgeschrieben. Dies betrifft auch die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Grundkarte von 2011.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2022 eingeleitet.

Der erste Entwurf des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) wurde von der Verbandsversammlung am 4. Januar 2024 zur Veröffentlichung freigegeben. Er dient der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen über die wesentlichen Regelungsabsichten, die der Planungsverband für den Planungszeitraum bis 2035 verfolgt. Hier werden zunächst grundsätzliche Zielstellungen formuliert, die im Laufe des Aufstellungsverfahrens erarbeitet werden müssen.

4. GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR FF-PVA

Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordern regelmäßig eine gemeindliche Bauleitplanung, das heißt der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung stellt eine entsprechende Sonderbaufläche dar und der nachgelagerte Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung einer Gemeinde setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie“ fest.

§ 1 Abs. 3 BauGB regelt in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Neben den durch die Landesregierung aufgestellten Prüfkriterien zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der gemäß Z 5.3 (9) LEP festgelegten Flächenkulisse hat sich die Gemeinde Behren-Lübchin im Rahmen ihrer Planungshoheit mit gemeindeeigenen Vorgaben auseinandergesetzt, die im Rahmen der Bauleitplanung von FF-PVA zu berücksichtigen sind.

Standorte, die sich innerhalb der **folgenden Flächenkulissen** befinden, sind dabei aus der derzeitigen Sicht der Gemeinde **nicht geeignet** für die Errichtung von FF-PVA:

- Siedlungsgebiete
- Wald- und Wasserflächen
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Gebiete nach § 30 BNatSchG und flächenhafte Naturdenkmale
- Wasserschutzgebiete
- naturnahe Moorgebiete

Dagegen sollen Böden und Planungsräume mit erheblichen Vorbelastungen und eingeschränkten Bodenfunktionen vorzugsweise für PV-FAA genutzt werden.

Die restriktive Einhaltung der Kriterien der Grundvoraussetzungen ist erforderlich, um öffentliche Belange nicht erheblich zu beeinträchtigen. Gleichzeitig stellen diese Kriterien die Einhaltung von raumordnerischen Zielvorgaben und Fachgesetzgebungen sicher.

5. POTENZIALFLÄCHENKRITERIEN FÜR FF-PVA

Die Prüfmatrix der POTENZIALFLÄCHENKRITERIEN FÜR FF-PVA gibt vor, unter welchen Bedingungen die Gemeinde im Einzelfall die Möglichkeit der Einleitung von Bauleitplanverfahrens beschließen würde, sofern keine öffentlichen oder sonstigen Belange einem Aufstellungsbeschluss entgegenstehen.

Die Gemeinde Behren-Lübchin möchte daher die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche zur Errichtung von PV-FFA innerhalb des Gemeindegebietes mit einer vorläufigen Obergrenze beschränken.

Nach Ansicht der Gemeinde soll eine Obergrenze von 25 % der landwirtschaftlichen Flächenkulisse innerhalb einer Gemarkung für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht überschritten werden. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die oben formulierte Obergrenze nicht auf die jeweiligen Geltungsbereiche der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne bezieht. Relevant ist allein die im Bebauungsplan festgesetzte „sonstige Sondergebietsfläche“ gemäß § 11 (2) BauNVO. Verkehrsflächen, Grünflächen und sonstige Festsetzungen haben für die Anrechenbarkeit keine Relevanz.

Änderungen der Flächenobergrenze sind nur durch erneuten Beschluss der Gemeinde möglich.

Bei der Standortwahl hat die Gemeinde zur Erhaltung der bestehenden Kulturlandschaft weitere Vorgaben, die sich nicht vollumfänglich in Bild oder Karte darstellen lassen.

Der hieraus entstandene Kriterienkatalog wurde am 21.09.2022 in der Gemeindevertretersitzung beschlossen und zur Niederschrift erklärt.

Darauf Bezug nehmend werden die planerischen Mindestvorgaben der Gemeinde Behren-Lübchin zur allgemeinen Zulässigkeit von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet wie folgt zusammengefasst:

- ☑ **Wohnbebauungen einschließlich eines Schutzkorridors von 150 m** dürfen nicht für FF-PVA überplant werden (Schutz der menschlichen Gesundheit vor Lärm, Licht-Reflexionen und optischen Störreizen).
- ☑ Zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage dürfen hochwertige Ackerflächen mit einem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen ab einem **durchschnittlichen landwirtschaftlichen Ertragsvermögen von 35 Bodenpunkten** nicht für FF-PVA überplant werden (§ 1a Abs. 2 BauGB - Bodenschutzklausel).
- ☑ Der Flächenentzug für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen **innerhalb der jeweiligen Gemarkung soll maximal 25 %** nicht überschreiten, um so das landwirtschaftliche Produktionsvermögen der Gemeinde zu schützen und eine Flächenkonkurrenz zu vermeiden.

Die Obergrenze des gemittelten landwirtschaftlichen Ertragsvermögens und des Flächenanteils bezieht sich dabei auf klassische Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Errichtung von sogenannten Agri-PV-Anlagen, die eine landwirtschaftliche Doppelnutzung der Fläche mit der Gewinnung von solarer Strahlungsenergie verbindet, ist hiervon ausgenommen.

Die Errichtung einer solchen Anlage ist jedoch durch die Gemeinde durch einen Beschluss durch die Gemeindevertretung zu befürworten und ist an die Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 gebunden, wonach der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen höchstens 10 % der Gesamtprojektfläche bei Kategorie I und höchstens 15 % bei Kategorie II betragen darf.

6. WEITERE PLANUNGSVORGABEN FÜR FF-PVA

Über die oben angeführten *Grundsatzvoraussetzungen* und *Potenzialflächenkriterien* hinaus obliegt es dem Planungswillen der Gemeinde, weitere Anforderungen zu definieren, die die Nutzungsintensität sowie die bauliche Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beeinflussen. Darüber hinaus gehende Anforderungen sollen Planungssicherheit von Investoren, Flächeneigentümern, Gemeinde und Verwaltung bieten.

Diese *Weiteren Planungsvorgaben* sollen durch Festsetzungen im Bebauungsplan sowie durch Regelungen in städtebaulichen Verträgen abgesichert werden.

Hierbei ist ein verpflichtender Bestandteil der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes die folgenden Vorgaben:

- ☑ **Errichtung eines Sichtschutzes** in Form einer Heckenbepflanzung in Richtung einer Wohnbebauung, Straßen, und Wegen oder sonstiger offenen Flächen. Die Mindesthöhe der Heckenpflanzung ist die Höhe der Photovoltaikmodule.
- ☑ Der Betreiber hat die betroffenen Einwohner in Form einer **Einwohnerversammlung** rechtzeitig über das Vorhaben zu informieren.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild zu verhindern, sind Sichtschutzhecken herzustellen, die die Einsehbarkeit minimieren. Hierbei sind die Geltungsbereichsgrenzen zu Wohnbebauungen, Straßen und Wanderwegen durch Sichtschutzmaßnahmen einzufassen und direkte Blickbeziehungen zu vermeiden. Sichtschutzmaßnahmen zu bereits vorhandenen direkten und indirekten sichtverschattenden und -verhindernden Elementen müssen nicht zwingend zusätzlich eingegrünt werden.

Der reguläre Abstand der PV-FFA zu Wohnbebauungen mindestens 150 Meter betragen, damit insbesondere aus zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden die zu errichtenden PV-FFA nicht direkt sichtbar sind.

Dazu ist mit Verweis auf die als Anlagen 1 beigefügten Karte (Restriktionen und landwirtschaftliches Ertragsvermögen) klarzustellen, dass zu Wohnzwecken genutzte Einzelgehöfte aufgrund des generalisierenden Charakters der Karten eventuell nicht vollumfänglich dargestellt wurden. Maßgebend zur Bewertung als abstandsgebender Immissionsort ist die hier zulässige Art der tatsächlichen Nutzung im bauordnungsrechtlichen Sinn.

Die Unterschreitung dieser Mindestabstände oder der Bau von PVA in Sichtweite von Wohngebäuden kann abweichend dann möglich sein, wenn die betroffenen Anlieger ihr Einverständnis dazu schriftlich erklären.

6.1 Ermittlung des flächengewichteten Mittelwertes der Ackerzahl

Als Datengrundlage für die Ackerzahl/Grünlandzahl (AZ/GZ) dienen die ALKIS-Daten mit der entsprechenden Bodenschätzung. Unter dem Begriff Bodenschätzung wird die Bewertung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen nach dem Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) aus dem Jahr 2007 verstanden, wobei die tatsächliche Güte von verschiedenen Kriterien abhängig ist. So wird bei Ackerflächen beispielsweise nach detaillierter Bodenart unterschieden, bei Grünland nach Wasserverhältnissen.

Die Berechnung der durchschnittlichen Ackerzahl erfolgt auf der Grundlage der festzusetzenden Sondergebietsfläche gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Überschreitet die einbezogene Fläche mehrere Flurstücke, wird deren jeweilige durchschnittliche AZ/GZ berechnet und dann anteilig der Fläche, die im Planteil erfasst ist, die durchschnittliche AZ/GZ gebildet (flächengewichteter Durchschnitt).

Hierzu kann nachstehendes Berechnungsbeispiel genutzt werden:

1. Ermittlung der Flächenanteile je Ackerzahl durch Mengenermittlung im Plan



Abbildung 1: Luftbild mit Grenze des betreffenden Geltungsbereiches, geplanter Baugrenze und der Flächenanteile der jeweiligen Ackerzahlen

2. Übertragung der Ackerzahlen und ihrer Flächeninhalte in eine digitale Berechnungsgrundlage z. B. in eine Excel-Tabelle
3. Berechnung der Flächenanteile in Prozent
4. Bildung der Summenprodukte aus den Teilflächenangaben in % sowie den jeweiligen Ackerzahlen für den betreffenden Planteil

Ergebnis ist der flächengewichtete Mittelwert der Acker- oder Grünlandzahl für den Plan-
teil 1 (siehe Abbildung 2). Die Zulässigkeit einer Teilfläche als Planteil ergibt sich aus den o.
g. Vorgaben der Gemeinde.

	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
	Acker- zahl	Fläche in m²	%	gewichteter Mittelwert	Acker- zahl	Fläche in m²	%	gewichteter Mittelwert			Acker- zahl	Fläche in m²	%	gewichteter Mittelwert
3	18	5.831	8%		18	10.278	6%			Planteil 1	29	153.257	31%	
4	21	20.562	27%		21	7.863	4%			Planteil 2	27	76.637	16%	
5	33	20.619	27%		24	19.625	11%			Planteil 3	31	76.238	16%	
6	37	17.686	23%		29	95.125	51%			Planteil 4	25	185.245	38%	
7	45	11.540	15%		37	9.991	5%							
8					38	11.800	6%							
9					42	5.930	3%							
10					45	24633	13%							
11														
12														
13														
14														
15		76.238	100%	31		185.245	87%	25				491.377	100%	28
16														

chenablage

Schriftart

Ausrichtung

:

×

✓

$\sum$

=SUMMENPRODUKT(J3:J14;L3:L14)

Abbildung 2: Tabelle der flächengewichteten Ackerzahl als Auszug MS EXCEL

Mit der Errichtung von PV-FFA kommt es zur Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft. Damit der Bau von PV-FFA nicht zu einer Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen führt, wird die Obergrenze für die Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen auf eine flächengewichtete mittlere Ackerzahl (AZ)/ Grünlandzahl (GZ) von bis zu 35 beschränkt. Darüber hinaus dürfen maximal 25 % einer Gemarkung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden.

Für Flächen, deren durchschnittliche AZ/ GZ 35 übersteigt, ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage unzulässig. Oberhalb dieses Grenzwertes ist die Errichtung von Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen grundsätzlich an eine duale landwirtschaftliche Nutzung (AGRI-PV) gebunden. Für diese Flächen ist der Gemeinde bei der Planung ein entsprechendes Konzept darzulegen, welches die geplante Agri-PV-Nutzung darstellt. Dieses ist durch die Gemeinde zu beschließen.

Hierbei kann entsprechend in zwei Nutzungskategorien unterschieden werden.

AGRI-PV in der Kategorie „Kultur“ wird wie folgt definiert: Einjährige, mehrjährige und Dauerkulturen, wie Obstbau, Beerenobstbau, Ackerbau, Gemüsebau, Feldfutterbau.

AGRI-PV in der Kategorie „Dauergrünland“ wird wie folgt definiert: Dauergrünland, wie Weide- und Wiesenutzung.

6.2 Naturschutz, Biodiversität und besondere Artenschutz

Über den Planungsprozess hinaus sind Naturschutz, Biodiversität und der besondere Artenschutz als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Die Gemeinde Behren-Lübchin legt dazu fest, dass bestehende Zugänge für Tiere zu Gewässern nicht verbaut werden dürfen.

Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Sie muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Die Mindesthöhe der Umzäunung soll 2 Meter betragen, um die Verletzungsgefahr von z.B. Rehen zu vermeiden.

Im Übrigen gelten gesetzliche Abstandsflächen von Bebauung zu Wald von mindestens 30 m.

Die festgesetzte Sondergebietsfläche muss nach Inbetriebnahme so gepflegt werden, dass ein ökologischer Mehrwert für den betreffenden Planungsraum generiert wird.

Bei Grünland- sowie Kultur-Bewirtschaftung muss die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module im Sinne einer ökologischen und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf Einsatz von Gentechnik, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmitteln, mineralischen Düngern und Klärschlämmen sowie Abfallstoffen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (Gülle und Geflügelkot), welche nicht aus dem Gemeindegebiet stammen bzw. von außerhalb eingebracht werden.

Wenn sich im Rahmen der Planung einer Photovoltaikanlage aufgrund von übergeordneten oder gesetzlichen Vorgaben ein Ausgleichsbedarf ergibt, soll die Kompensation nach Möglichkeit in der Gemeinde bzw. falls nicht möglich gemeindeangrenzend umgesetzt werden. Reelle Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst in den betroffenen Gemarkungen in Absprache mit der Gemeinde Behren-Lübchin durchgeführt werden.